

ÖFB-STADIONVERBOTSORDNUNG

Präambel

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Fußballstadien/-plätze im Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann vom Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen ein bundesweites Stadionverbot für alle vom ÖFB und den Landesverbänden veranstalteten Spiele ausgesprochen werden.

Derartige Stadionverbote sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Objektivität zu erlassen.

Die Bundesliga ist berechtigt, in ihrem Kompetenzbereich eine eigene Stadionverbotsordnung zu erlassen.

§1 Stadionverbotsverfahren

Das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig.

Das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen leitet ein entsprechendes Verfahren ein, im Rahmen dessen der Betroffene die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb angemessener Frist hat. Sollte die Frist zur Stellungnahme ungenutzt verstreichen, entscheidet das Komitee aufgrund der Aktenlage.

Die begründete Entscheidung des Komitees ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein ausgesprochenes Stadionverbot wird sofort wirksam. Die Zustellung ist aktenkundig zu machen.

§ 2 Anlass, Art und Dauer des Stadionverbots

Stadionverbote können für eine Dauer von mindestens 2 Monaten bis 10 Jahren verhängt werden.

Insbesondere nachfolgend angeführte Tatbestände ziehen Stadionverbote nach sich:

- Z.1 wiederholtes „aggressives“ Verhalten gegenüber Spielern, Ordnern, Funktionären, Offiziellen, Zuschauer, Schiedsrichter oder der Exekutive
- Z.2 Anzeige nach dem Pyrotechnikgesetz 2010
- Z.3 Wurf gefährlicher Gegenstände auf das Spielfeld
- Z.4 wiederholte Abnahme verbotener Gegenstände
- Z.5 Anzeige wegen eines tätlichen Angriffs
- Z.6 Anzeige wegen Körperverletzung
- Z.7 Anzeige wegen Sachbeschädigung
- Z.8 Anzeige wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt
- Z.9 Angriffe auf Spieler, Ordner, Funktionäre, Offizielle, Zuschauer, Schiedsrichter oder der Exekutive unabhängig von strafrechtlichen Anzeigen

- Z.10 Mitführen, Besitz, Verwendung und/oder Einsatz von Leuchtstiften, Rauchpulver, Raketen und/oder besonders gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Supercobras, Donnerschläge) bei Stadionzutritt bzw. im Stadion
- Z.11 Anzeige wegen Raufhandels
- Z.12 Wurf von pyrotechnischen Gegenständen in Fangruppen oder auf das Spielfeld
- Z.13 Anzeige wegen schwerer Körperverletzung
- Z.14 Anzeige wegen schwerer Sachbeschädigung
- Z.15 Anzeige wegen Landfriedensbruchs
- Z.16 Anzeige wegen sonstiger Verbrechenstatbestände
- Z.17 Unerlaubtes Übersteigen von Barrieren
- Z.18 Rassistisches Verhalten
- Z.19 Anzeige nach dem Verbotsgesetz
- Z.20 Verstöße, die mit hohen finanziellen Folgen für den Klub, Verbände bzw. für die Stadionverwaltung verbunden sind
- Z.21 Taten, die als Mitglied einer Fangruppe von Mehreren in bewusstem Zusammenwirken gesetzt wurden

Wiederholte Tätigkeiten sind dahingehend zu verstehen, dass ein gleicher Verstoß innerhalb der letzten drei Jahre seitens ÖFB oder Bundesliga festgestellt wurde. Mit Fristende erlischt das Stadionverbot automatisch. Bei Antreffen des Betroffenen im Stadion während eines bestehenden Stadionverbotes verlängert sich dieses automatisch um ein Jahr.

§ 3 Rechtsmittel

Gegen ausgesprochene Stadionverbote steht dem Betroffenen das Recht des Einspruches an den ÖFB-Rechtsmittelsenat zu.

Der Einspruch hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung oder Zustellung der Entscheidung beim Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen einzubringen, das den gesamten Akt dem ÖFB-Rechtsmittelsenat vorzulegen hat.

Einsprüche, die verspätet eingebracht werden, sind vom ÖFB-Rechtsmittelsenat zurückzuweisen.

§ 4 Information/Verwaltung des Stadionverbots

Der ÖFB speichert alle Stadionverbote in einer Datenbank.

§ 5 Aufhebung eines bestehenden Stadionverbotes

Das Stadionverbot kann – gegebenenfalls unter Festsetzung besonderer Auflagen – vorzeitig durch das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen aufgehoben bzw. reduziert werden, wenn eine eingehende Prüfung die Prognose ergibt, dass sich der Betroffene zukünftig bei Fußballveranstaltungen friedfertig verhalten wird. Der Betroffene muss dies bei der aussprechenden Stelle beantragen.

Das Stadionverbot ist aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass ein gegen ihn vor den staatlichen Behörden eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen erwiesener Unschuld rechtskräftig eingestellt worden ist, oder er wegen erwiesener Unschuld rechtskräftig freigesprochen wurde.

Die Aufhebung des Stadionverbots ist dem Betroffenen vom ÖFB schriftlich mitzuteilen. Der ÖFB hat unverzüglich die Löschung der Daten zu veranlassen.

§ 6 Gegenseitige Anerkennung

Vom ÖFB verhängte Stadionverbote werden von der Bundesliga übernommen.
Von der Bundesliga verhängte Stadionverbote werden vom ÖFB übernommen.

§ 7 Allfälliges

In allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen in erster Instanz. Dagegen steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel nach § 3 offen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fassung der ÖFB-Stadionverbotsordnung tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.